

-
- ob der Anspruch durch eine Entscheidung des Gerichts oder Staatsanwalts dem Grunde nach anerkannt wurde;
 - in welcher Höhe ein Vermögensschaden im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft oder der ganz oder teilweise verbüßten Strafe mit Freiheitsentzug entstanden ist;
 - ob ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch besteht, soweit der Antrag hierauf gestützt wird;
 - ob der Antragsteller Erbe des Beschuldigten, Angeklagten, Verurteilten oder des Unterhaltsberechtigten ist.
4. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts über die Höhe des Anspruchs sind nicht gegeben.